

**Antworten auf den Fragenkatalog
des Städtetags Baden-Württemberg
vom 06.06.2012**

I. Zahlung der Rundfunkgebühr

In welchem Turnus ist die Zahlung der Rundfunkgebühr möglich (monatlich, halbjährlich, jährlich)?

Der neue Rundfunkbeitrag wird – wie bisher – monatlich geschuldet und ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraumes für jeweils drei Monate zu leisten, vgl. § 7 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Der Rundfunkbeitrag kann auf Wunsch des Beitragszahlers aber auch viertel-, halb- oder jährlich im Voraus entrichtet werden.

II. Bereich Unternehmen/Institutionen

1. Betriebsstätte

Frage 1

Mehrere Einrichtungen der Stadt in separaten Gebäuden auf einem Grundstück, beispielsweise Volkshochschule und Technisches Rathaus, Museum usw.

Antwort

Der rundfunkrechtliche Begriff der Betriebsstätte wird in § 6 Abs. 1 RBStV definiert. Danach ist eine Betriebsstätte „jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten, die demselben nicht privaten Zweck dienen, auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken als eine Betriebsstätte.“ Somit ist zunächst zu ermitteln, wie viele Raumeinheiten desselben Inhabers auf einem Grundstück bzw. auf zusammenhängenden Grundstücken vorhanden sind.

Mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück gelten nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann als eine Betriebsstätte, wenn diese dem gleichen übergeordneten Zweck dienen.

Im Bereich der öffentlichen Hand ist daher – auch angesichts des Privilegierungsstatbestandes des § 5 Abs. 3 RBStV für gemeinnützige Einrichtungen, Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz – zu unterscheiden, ob es sich um Räumlichkeiten handelt, in denen ausschließlich reine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden (z. B. Bauamt) oder um Räumlichkeiten von selbstständigen öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (wie z. B. Bibliothek, Schwimmbad, Einrichtung für Behinderte, Kindergarten). Da letztere grundsätzlich selbstverwaltet sind und damit jeweils einem eigenständigen Zweck dienen, müssen sie als jeweils eigenständige Raumeinheiten gewertet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie sich zusammen mit anderen öffentlichen Einrichtungen bzw. der öffentlichen Verwaltung auf einem Grundstück oder sogar innerhalb eines Gebäudes befinden, denn sie dienen nicht dem gleichen Zweck wie die Verwaltungseinheit.

Hingegen ist bei mehreren Betriebsstätten auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken, in denen tatsächlich nur reine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden, grundsätzlich von der gleichen übergeordneten Zweckbestimmung auszugehen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Bindung an das Grundstückskriterium („auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken“) eine Zusammenfassung von räumlich getrennten Einheiten (z. B. Ordnungsamt in Straße X und Jugendamt in Straße Y), auch dann nicht möglich ist, wenn sie demselben übergeordneten Verwaltungszweck dienen. Hier ist jeder Standort als eigenständige Betriebsstätte zu werten. Eine gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit der einzelnen Standorte untereinander ist dabei unbeachtlich.

Bezogen auf den von Ihnen dargestellten Fall (Rathaus, Museum und Volkshochschule auf einem Grundstück) heißt dies: Es liegen hier jeweils separat beitragspflichtige Betriebsstätten vor, auch wenn sich diese auf demselben Grundstück befinden. Sowohl Museen als auch Volkshochschulen sind als Bestandteile der Daseinsvorsorge selbstverwaltet und dienen daher nicht dem gleichen Zweck wie die Verwaltungstätigkeiten des Rathauses.

Frage 2

Mehrere Einrichtungen (bspw. Bibliothek, Bürgeramt usw.) in einem Gebäude.

Antwort

Das zu Frage 1 Gesagte gilt bei mehreren Raumeinheiten innerhalb eines Gebäudes entsprechend. Sofern daher eine Bibliothek und das Bürgeramt in einem Gebäude jedoch räumlich getrennt ansässig sind, fallen auch hierfür gesonderte Beiträge an, da auch hier unterschiedliche Zweckbestimmungen vorliegen (Bibliothek als selbstverwaltete Einrichtung der Daseinsvorsorge; Bürgeramt als reine Verwaltung). Anderes würde nur dann gelten, sofern sich diese innerhalb des Gebäudes in derselben Raumeinheit befinden. In diesem Fall wäre nur ein Beitrag zu zahlen.

Frage 3

Außenstelle der Bücherei und Bürgeramt sind auf einem Flurstück und mit einer Überdachung verbunden, haben aber unterschiedliche Hausnummern.

Antwort

Vgl. Frage 2. Aufgrund der unterschiedlichen Zwecke von Bücherei und Bürgeramt kommt es auf weitere Umstände nicht an.

Frage 4

Zwei zum gleichen Zweck genutzte städtische Gebäude durch eine Straße getrennt.

Antwort

Vgl. Frage 1. Aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Bindung an das Grundstückskriterium („auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken“) ist eine Zusammenfassung von räumlich getrennten Einheiten (z. B. Ordnungsamt in Straße X und Jugendamt in Straße Y), auch dann nicht möglich, wenn sie demselben übergeordneten Verwaltungszweck dienen. Hier ist jeder Standort als eigenständige Betriebsstätte zu werten. Eine gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit der einzelnen Standorte ist dabei unbeachtlich.

Frage 5

Altenpflegeheim und Hallenbad in direkter Nachbarschaft. Die Gebäude sind technisch miteinander verbunden (Beheizung etc.)

Antwort

Vgl. Frage 1. Räumlichkeiten von selbstständigen öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (wie z. B. Bibliothek, Schwimmbad, Einrichtung für Behinderte, Kindergarten, Altenpflegeheim) sind grundsätzlich selbstverwaltet und können z. B. auch von privater Hand oder in der Form eines Kommunalunternehmens betrieben werden. Diese müssen daher als jeweils eigenständige Raumeinheiten gewertet werden. Dies gilt selbst dann, wenn sie sich zusammen mit anderen öffentlichen Einrichtungen bzw. der öffentlichen Verwaltung auf einem Grundstück oder sogar innerhalb eines Gebäudes befinden, da sie nicht dem gleichen Zweck dienen wie die Verwaltungseinheit. Auch sonstige wirtschaftliche Verflechtungen (z. B. gemeinsame Abrechnung von Betriebskosten) sind daher nicht maßgebend.

Frage 6

Kultur- und Kongresszentrum und die zugehörige Verwaltung mit dem Kulturbüro befinden sich in direkter Nachbarschaft, liegen aber auf verschiedenen Flurstücken

Antwort

Vgl. Frage 5. Auch selbstverwaltete Kulturstätten (und deren Verwaltungen) sind als Einrichtungen der Daseinsvorsorge grundsätzlich jeweils gesondert beitragspflichtig. Dies gilt selbst dann, wenn sie auf einem Grundstück belegen sind.

Frage 7

Saisonbetriebe bspw. Freibäder und Jugendfreizeitgelände (nur im Sommer zu mieten) – Zahlung des Beitrags nur in den Öffnungsmonaten?

Antwort

Gemäß § 5 Abs. 4 RBStV erfolgt für Betriebsstätten auf Antrag für Zeiträume einer Betriebsstilllegung, welche länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate andauert, eine Freistellung von der Beitragspflicht. Diese Möglichkeit besteht somit auch für die Betriebsstätten eines Freibades oder Jugendfreizeitgeländes. Auch wenn diese Betriebsstätten privilegierte Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 RBStV darstellen sollten, etwa weil sie als eingetragene gemeinnützige Vereine betrieben werden nach (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RBStV), ist auf Antrag eine Freistellung von der Beitragspflicht für Zeiträume einer Betriebsstilllegung möglich.

Frage 8

Sporthallen, Friedhofshallen etc. ohne dauerhaft eingesetztes Personal – gelegentliche Reinigung durch eine Reinigungskraft.

Antwort

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 RBStV ist kein Rundfunkbeitrag zu entrichten für Betriebsstätten nach § 5 Abs. 1 RBStV, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist. In Sporthallen, etc. in denen sich kein eingerichteter Arbeitsplatz befindet, sondern nur gelegentliche Tätigkeiten ausgeübt werden, besteht somit keine Beitragspflicht.

Frage 9

Ortsverwaltungen ohne Personal - mit ehrenamtlichem Ortsvorsteher, der dort regelmäßig Bürgersprechstunden durchführt.

Antwort

Bei ehrenamtlichem Personal handelt es sich nicht um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemäß § 6 Abs. 4 RBStV. Diese sind daher nicht im Rahmen des § 5 Abs. 1 RBStV bei der Staffeleinordnung mit zu berücksichtigen. Deshalb ist bei Betriebsstätten ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte grundsätzlich nur ein 1/3-Beitrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 RBStV (Betriebsstätte mit null Beschäftigten) zu zahlen.

Sofern darüber hinaus auch kein Arbeitsplatz in der Betriebsstätte eingerichtet sein sollte, fiele gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV hingegen kein Beitrag an. Allerdings kann allein vom Fehlen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter nicht zwingend auch auf das Fehlen eines eingerichteten Arbeitsplatzes geschlossen werden. Denn auch ohne das Vorhandensein von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann ein Arbeitsplatz – hier z.B. für einen ehrenamtlich Tätigen – eingerichtet sein.

2. Anzurechnendes Personal

Frage 1

Gibt es einen Stichtag zur Meldung des Personals oder sind laufend Änderungsmeldungen notwendig? Die Personalsituation ändert sich ständig, sodass der Verwaltungsaufwand erheblich wäre, wenn sofort Änderungsmeldungen gemacht werden müssten.

Antwort

Der Gesetzgeber hat die hier dargestellte Problematik gesehen und daher in § 8 Abs. 1 Satz 2 RBStV geregelt, dass Änderungen der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bis jeweils zum 31. März des Folgejahres anzuzeigen sind. Es sind somit keine fortlaufenden Änderungsmeldungen erforderlich. Vielmehr muss der Beschäftigtendurchschnitt nur einmal pro Kalenderjahr, jeweils bis spätestens zum 31. März eines Jahres, mitgeteilt werden. Die Änderungen wirken dann ab 1. April des jeweiligen Jahres.

Frage 2

Hausmeisterpool – Hausmeister, die in mehreren Einrichtungen (Schulen, Sporthallen etc.) eingesetzt werden.

Antwort

Arbeitskräfte mit mehreren oder ständig wechselnden Einsatzorten werden im Zweifel dem Verwaltungssitz zugeordnet. Alternativ ist es auch möglich, die Beschäftigten der Betriebsstätte zuzuordnen, in der sie schwerpunktmäßig tätig sind.

Frage 3

Eigene Reinigungskräfte? Personal von Reinigungsfirmen?

Antwort

Reinigungskräfte sind – wie andere Beschäftigte auch – bei der Betriebsstätte anzurechnen, bei der sie tatsächlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Reinigungskräfte externer Firmen sind somit dort anzurechnen und nicht in der Betriebsstätte, in der sie (im Auftrag ihres Arbeitgebers) tätig sind.

3. Fahrzeuge

Frage 1

Behandlung der Sonder- und Spezialfahrzeuge wie bspw. Kehrmaschinen, Mähmaschine, Hebebühne, Steiger, Radlader etc.

Antwort

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV sind beitragspflichtig alle zugelassenen Kraftfahrzeuge, d. h. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse. Beitragspflichtig sind somit nur Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M (PKW und Omnibusse), N (LKW) und G (Geländefahrzeuge = Untergruppe der Klassen M und N). Nicht beitragspflichtig sind nach der Gesetzesbegründung hingegen Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) keiner Zulassung bedürfen, z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler sowie Anhänger (vgl. § 3 Abs. 2 FZV).

Frage 2

In vielen städtischen Fahrzeugen der Bauhöfe wurde bisher auf Radios verzichtet, um keine Rundfunkgebühr zahlen zu müssen.

Antwort

Die Frage, ob Rundfunkgeräte zum Empfang bereit gehalten werden, spielt für die künftige Beitragspflicht keine Rolle mehr. Vielmehr darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass in Wohnung, Betriebsstätte und Kfz typischerweise Rundfunkangebote genutzt werden und daher an diesen Raumeinheiten statt an den Geräten anknüpfen. Daher fragt § 5 Abs. 2 Nr. 2 RBStV ausschließlich danach, ob ein zugelassenes Kraftfahrzeug vorhanden ist, so dass damit grundsätzlich Beitragspflicht besteht.

Frage 3

Fahrzeugpool – umlegbar auf alle beitragspflichtigen Betriebsstätten – auch Einrichtungen des Gemeinwohls (somit wären die Kfz frei)?

Antwort

Die Beitragspflicht von Kraftfahrzeugen richtet sich grundsätzlich danach, wer Inhaber eines Fahrzeugs ist und auf wen dieses zugelassen ist (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 1, § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV). Ist Zulassungsinhaber eine nach § 5 Abs. 3 RBStV privilegierte Einrichtung, so ist mit dem Beitrag für deren Betriebsstätte nach § 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV auch die Beitragspflicht für alle „auf die Einrichtung zugelassenen“ Kraftfahrzeuge schon abgegolten.

Für Kraftfahrzeuge, welche nicht auf die Einrichtung selbst zugelassen sind, greift die allgemeine Regelung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV. Hiernach ist ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für jeweils ein Kraftfahrzeug pro beitragspflichtiger Betriebsstätte und damit auch pro Einrichtung. Sind also z.B. die von einem städtischen Kindergarten genutzten Kraftfahrzeuge nicht auf diesen selbst, sondern auf die Kommune zugelassen, so ist dennoch ein Kraftfahrzeug für die Einrichtung beitragsfrei.

Frage 4

Behandlung von städtischen Eigenbetrieben, städtischen GmbHs etc. Umlegung der dort zugehörigen Pkw auf andere städtische Einrichtungen möglich?

Antwort

Vgl. Frage 3. Sofern ein Kraftfahrzeug auf eine städtische GmbH zugelassen ist, kann es nicht auf eine städtische Einrichtung „umgelegt“ bzw. dort angerechnet werden, sondern es ist eine Änderung der Zulassung notwendig.

Frage 5

Entsorgungsbetriebe (kommunale Eigenbetriebe)

Um keine Rundfunkgebühr zahlen zu müssen, wurden vielerorts die Kfz ohne Radios betrieben. Berechnungsbeispiel der Stadt Ulm: 158 Fahrzeuge und mehr als 49 Beschäftigte. Ab 2013 sind jährlich 12.363,96 € an die GEZ zu zahlen. Es sind 10 Kfz mit Radio ausgestattet – somit waren bisher lediglich jährlich 691,20 € (inklusive Verwaltung) zu zahlen. Da der Entsorgungsbetrieb diese Kosten in voller Höhe weitergeben muss, führt dies letztlich zu einer Gebührenerhöhung für die Einwohner.

Antwort

Es ist zutreffend, dass der Gesetzgeber den Rundfunkbeitrag geräteunabhängig ausgestaltet hat. Daher kommt es auf das Vorhandensein von Rundfunkgeräten künftig nicht mehr an.

III. Bereich Einrichtungen des Gemeinwohls

1. Allgemeines

Frage 1

Was zählt zu den Einrichtungen des Gemeinwohls? Beispielsweise auch: Museum, Musikschule, Volkshochschule, Städtische Bücherei? Büchereien, die von Stiftungen betrieben werden?

Volkshochschulen und Öffentliche Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz von Baden-Württemberg. Öffentliche Musikschulen (teils eingetragene Vereine, teils in städtischer Trägerschaft) werden nach dem Landesjugendplan für Baden-Württemberg gefördert (also Jugendeinrichtungen).

Antwort

Hinsichtlich der Frage, was als Einrichtung i. S. d. künftigen staatsvertraglichen Regelungen gilt, enthält § 5 Abs. 3 RBStV eine abschließende Aufzählung von Tatbeständen, bei deren Vorliegen eine Privilegierung besteht. Es kann daher nicht von der rein sprachlichen Be-

zeichnung als „Einrichtung des Gemeinwohls“ auf ein Eingreifen des Privilegierungstatbestandes geschlossen werden. Aus diesem Grund unterfällt auch nicht jede Einrichtung der Daseinsvorsorge (z.B. städtische Musikschule oder Bibliothek) automatisch dem Privilegierungstatbestand des § 5 Abs. 3 RBStV. Eine Privilegierung ist immer nur dann gegeben, wenn die Einrichtung unter einen der in § 5 Abs. 3 RBStV enumerativ genannten Tatbestände fällt. Eine Musikschule könnte daher z.B. nur dann unter § 5 Abs. 3 RBStV fallen, wenn sie als eingetragener gemeinnütziger Verein oder Stiftung betrieben wird (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RBStV) oder eine Einrichtung der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RBStV).

Frage 2

Muss für alle Einrichtungen (auch öffentliche allgemeinbildende Schulen, Feuerwehr etc.) ein Gemeinnützigkeitsnachweis vorgelegt werden? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort

Einrichtungen müssen regelmäßig keinen Gemeinnützigkeitsnachweis vorlegen, sofern sich bereits aus ihrer Bezeichnung unzweifelhaft das tatbestandliche Eingreifen der Privilegierung ergibt (z.B. eingetragener gemeinnütziger Verein, Feuerwehr, allgemeinbildende Schule, etc.).

Frage 3

Erläuterung gemeinnützige Einrichtung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) – Beispiel: Drogenberatungsstelle der Sozial- und Jugendbehörde.

Antwort

§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV, welcher gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe privilegiert, nimmt auf das Achte Buch des Sozialgesetzbuches Bezug. Dort werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Einrichtung der Jugendhilfe geregelt. Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes bieten u. a. auch Beratungsangebote an (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Nach § 2 SGB VIII umfasst die Jugendhilfe jedoch ausschließlich Leistungen und andere Aufgaben speziell zugunsten junger Menschen und Familien.

Sofern es sich demnach hier um eine Drogenberatungsstelle handelt, welche speziell Jugendliche und deren Familien berät, handelt es sich um eine privilegierte Einrichtung im Sinne der Vorschrift. Anders wäre dies, wenn es sich um eine allgemeine, nicht unmittelbar der Jugendhilfeeinrichtung angegliederte Drogenberatungsstelle handeln würde.

Frage 4

Zählt die Sozial- und Jugendbehörde zu den Einrichtungen des Gemeinwohls?

Antwort

Nein, Sozial- und Jugendbehörden sind klassische Verwaltungsbehörden und daher als reguläre Betriebsstätten und nicht etwa als Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV anzusehen.

2. Betriebsstätte und anzurechnendes Personal

Frage 1

Grundschule und Kindergarten in einem Gebäude.

Antwort

Vgl. Frage 1 zu I. Da es sich beim Kindergarten und der Grundschule um selbstverwaltete Einheiten der Daseinsvorsorge handelt, besteht hier auch jeweils eine separate Beitragspflicht. Zu beachten ist jedoch, dass bei öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen – als privilegierte Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV – eine Beitragsdeckelung auf höchstens einen Rundfunkbeitrag pro Schule gilt.

Frage 2

Eine Schule ist auf mehrere Gebäude verteilt.

Antwort

Wie bereits erläutert (vgl. Frage 1 zu I.), gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück nach der Gesetzesbegründung nur dann als eine Betriebsstätte, wenn sich diese auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken befinden und dem gleichen übergeordneten Zweck dienen.

Sofern die verschiedenen Gebäude sich auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken befinden und es sich um eine Schule handelt, in der nur eine Schulform (z. B. nur Grundschule) angesiedelt ist, ist demnach nur eine Betriebsstätte vorhanden. In diesem Fall befinden sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 RBStV mehrere Raumeinheiten auf einem (oder zusammenhängenden) Grundstück, die demselben Inhaber zuzuordnen sind und die gleiche Zweckrichtung (Grundschulzweck) verfolgen.

Anderes gilt dann, wenn die Gebäude auf verschiedenen, nicht zusammenhängenden Grundstücken belegen sind oder es sich um verschiedene, selbstverwaltete Schulformen (z. B. Grund-, Haupt- und Realschule auf einem Grundstück) handeln würde. Aufgrund der Selbstverwaltung kann dann nicht mehr von einem einheitlichen Zweck gesprochen werden, sondern in diesem Fall fallen gesonderte Beiträge an. Dies gilt auch dann, wenn sich die Schulen im selben Gebäude befinden.

Frage 3

Schulgebäude mit danebenliegender Sporthalle (Mischnutzung Schule und Vereine)

Antwort

Wenn die Sporthalle sich auf demselben Grundstück wie die Schule befindet und Inhaber die Schule selbst ist, dient die Sporthalle dem gleichen übergeordneten (Schul-)zweck, so dass nur ein Beitrag anfällt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einer Mischnutzung durch Schule und Vereine, es sei denn ein Verein unterhält z.B. in einem separaten Zimmer einen eigenen eingerichteten Arbeitsplatz innerhalb der Sporthalle. In diesem Fall wäre eine gesonderte Betriebsstätte des Vereins vorhanden, die für sich genommen beitragspflichtig wäre. Selbiges gilt, sofern der Verein selbst der Betriebsstätteninhaber der Sporthalle ist und dort ein eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden ist.

Frage 4

Sind Lehrerinnen und Lehrer bei der Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen (Landesbeamte)?

Antwort

Ja, diese sind als Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 6 Abs. 4 RBStV ebenso Beschäftigte im Sinne der staatsvertraglichen Regelungen. Gleiches gilt für Angestellte im öffentlichen Dienst, da sie dann regulär sozialversicherungspflichtig sind.

Zu beachten ist, dass Lehrer hinsichtlich der Beschäftigtenzahl grundsätzlich der Schule zugeordnet werden, an der sie tatsächlich eingesetzt werden, da sie dort am Rundfunkangebot teilnehmen, das der Gesetzgeber für die Raumeinheiten Wohnung, Betriebsstätte und Kfz als typischerweise vorhanden unterstellen darf. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass selbst bei Anrechnung der Lehrer an der schulischen Betriebsstätte aufgrund des Privilegierungstatbestandes gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV insgesamt dennoch eine Beitragsdeckelung auf maximal einen Beitrag besteht.

Frage 5

Berücksichtigung des Personals der Fördervereine und sonstiger außerschulische Personen, die im Betreuungsbereich arbeiten - auch Ehrenamtliche.

Antwort

Grundsätzlich werden bei der Berechnung der Beschäftigtenanzahl, d. h. der Staffeleinordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 RBStV, alle bei der jeweiligen Betriebsstätte sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (bzw. Bediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) berücksichtigt. Da ehrenamtlich Tätige dieses Kriterium nicht erfüllen, fallen sie bei der Berechnung nicht ins Gewicht.

Frage 6

Für wie viele Monate ist der Beitrag bei Schulen (Ferienmonate) zu zahlen?

Antwort

Schulen unterfallen dem Privilegierungstatbestand nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV. Eine Freistellung von der Beitragspflicht während der Ferienmonate ist darüber hinaus nicht möglich, denn gemäß § 5 Abs. 4 RBStV kann eine Freistellung auf Antrag nur dann erfolgen, wenn die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate stillgelegt ist. Dies wird bei in der Regel nur einige Wochen andauernden Schulferien nicht der Fall sein.

Frage 7

Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr

Antwort

Vgl. Frage 8 zu II. Sofern hier kein eingerichteter Arbeitsplatz im Gerätehaus vorhanden ist, ist gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV kein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Gibt es hingegen einen eingerichteten Arbeitsplatz, greift aufgrund des Privilegierungstatbestandes nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 RBStV für Feuerwehren die Beitragsdeckelung auf maximal einen Beitrag.

Vorschläge zur finanziellen Entlastung bzw. Eindämmung des Verwaltungsaufwands im kommunalen Bereich

Die kommunalen Einrichtungen und Verwaltungsstellen haben in den meisten Kommunen bisher die Anmeldung und Zahlung der Rundfunkgebühr in eigener Verantwortung durchgeführt und wurden auch von der GEZ als eigene Zahlstellen behandelt.

Mit Einführung der neuen Berechnungssystematik wird es notwendig (Zuordnung der Beschäftigten und der Fahrzeuge, um Doppelmeldungen zu vermeiden), alle Einrichtungen der Kommune und die Tatbestände zentral zu erfassen und der GEZ als Einheit zu melden. Je nach Größe der Stadt und Zahl der Einrichtungen ist dies mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden.

Die GEZ wird gebeten, den Städten hierfür genügend Zeit einzuräumen, um ordnungsgemäß die Meldungen durchführen zu können (einigen Städten wurde mit der Zustellung der Mahnbescheide bereits Zwangsgeld angedroht).

Bei überschlägigen Berechnungen des neuen Rundfunkbeitrags in einzelnen Städten ergab sich - insbesondere in größeren Städten - teilweise mehr als eine Verdoppelung gegenüber der bisherigen Rundfunkgebühr. In einzelnen Einrichtungen (siehe Berechnungsbeispiel der Ulmer Entsorgungsbetriebe) wird das 18fache der bisherigen Gebühr fällig.

Zurückzuführen ist dies auf die Vielzahl der Betriebsstätten und Beschäftigten, auf den Wegfall der Befreiungen im Kindergartenbereich sowie auf die geräteunabhängige Beitragspflicht für die kommunalen Fahrzeuge.

Nach Klärung der aufgelisteten Fragen sollte eine Gesamtbetrachtung der kommunalen Gegebenheiten mit Berücksichtigung deren Vielschichtigkeit stattfinden. Danach muss über Möglichkeiten nachgedacht werden, wie eine Entlastung der Kommunen erfolgen könnte.

Antwort

Die Rundfunkanstalten sind an den ab 01. Januar 2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gebunden. Die Rundfunkanstalten können dessen Vorschriften – wie in diesem Fragenkatalog geschehen – auslegen, aber nicht jenseits der gesetzlichen Bindungen – d.h. contra legem – Vereinbarungen mit den Kommunen über die Beitragspflicht schließen. Etwaige Änderungsvorschläge der Kommunen müssten in das Evaluierungsverfahren eingebracht werden.